

kurze Zeit in Geltung und konnten in Liechtenstein nur geringe Wirkung entfalten.⁹ Die Konstitutionelle Verfassung von 1862,¹⁰ die sich im Wortlaut an andere Verfassungen des deutschen Bundes anlehnte, enthält in ihrem rudimentären Grundrechtekatalog in § 18 ebenfalls schon die Vereinsfreiheit.¹¹ Hinsichtlich der Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber zu nennen ist die Gewerbeordnung von 1915. Danach konnten sich Inhaber gleicher oder verwandter Gewerbe zu Vereinigungen zur Pflege ihrer gewerblichen Interessen zusammenschliessen.¹² Die Industrialisierung hatte in Liechtenstein um 1860 eingesetzt, zu gewerkschaftlich organisierten Arbeiterbewegungen kam es erst seit Beginn des Ersten Weltkrieges.¹³ Der Arbeiterverband wurde schliesslich 1920 mit Unterstützung der Volkspartei gegründet, im Parteiprogramm der Volkspartei von 1919 findet sich die Forderung nach der Koalitionsfreiheit der Ar-

9 Die Verfassung der deutschen Nationalversammlung hatte dessen ungeachtet eine Signalwirkung, auch hinsichtlich der zukünftigen liechtensteinischen Grundrechtsentwicklung. Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 17; Geiger, Geschichte, S. 156 f. und S. 273.

10 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 273 ff.; zur Entstehung dieser Verfassung siehe Geiger, Geschichte, S. 248 ff.; zur juristischen Bewertung und zur Anlehnung an süddeutsche Verfassungen vgl. Andreas Kley, in diesem Handbuch S. 20 ff. Nach seiner Auffassung machte die Verfassung von 1862 gesamthaft betrachtet «im Wesentlichen zunächst eine symbolische Konzession an die Idee der Individualfreiheit» (Rz. 19).

11 § 18 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 lautet: «Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, geniesst den Schutz der Verfassung.» Diese Regelung wurde als bloss programmatische Anweisung an den Gesetzgeber verstanden. Hierzu Frick, Gewährleistung, S. 18 f.; vgl. zur beschränkten Wirkungskraft der Grundrechte frühkonstitutioneller Verfassungen Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 108.

12 Vgl. § 73 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915. Die Gewerbeordnung vom 30. April 1910, LGBL 1910 Nr. 3, hatte noch die Pflichtmitgliedschaft in der Gewerbebesenossenschaft vorgesehen, während die Gewerbeordnung vom 16. Oktober 1865, LGBL 1865 Nr. 9, keine diesbezüglichen Regelung enthielt. Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 24 f. Siehe zu dieser Problematik aus neuerer Sicht StGH 2003/48, Erw. 3–6.

13 Vgl. Ospelt Alois, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert (Diss.), Schaan 1974, S. 262 ff. und S. 287 ff.; Quaderer Rupert, Die soziale Frage ist nicht eine bloss Magenfrage . . ., in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Fabrikerleben, Vaduz 1994, S. 255 ff.; Quaderer Rupert, Die Gründung des liechtensteinischen Arbeitnehmerverbandes, in: Liechtensteiner Arbeitnehmerverband (Hrsg.), 75 Jahre Liechtensteiner Arbeitnehmerverband, Vaduz 1995, S. 7 ff.; Geiger Peter, Liechtensteins Arbeiterschaft in der Krisenzeit der Dreissigerjahre, in: Liechtensteiner Arbeitnehmerverband (Hrsg.), 75 Jahre Liechtensteiner Arbeitnehmerverband, Vaduz 1995, S. 19 ff.